

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 200/07 B

L 8 R 87/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 RA 139/02 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.2.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw Erwerbsminderung mit der Begründung verneint, der Kläger könne noch vollschichtig (mindestens sechs Stunden täglich) körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Beachtung - im Einzelnen genannter - qualitativer Einschränkungen verrichten. Er sei noch in der Lage, Bürohilfsarbeiten auf Anlern-ebene auszuüben. Diese Verweisungstätigkeit sei ihm auch sozial zumutbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbe-schwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Ver-fahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dar-getan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Ver-fahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klä-rungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisan-trag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Anga-be des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilder-ung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger räumt in seiner Beschwerdebegründung ein, er habe keinen Beweisantrag beim LSG gestellt. Auch wenn der Kläger in der Berufungsverhandlung nicht rechtskundig vertreten war und daher die Anforderung an die Stellung eines förmlichen prozessordnungsgemäßen Beweisantrags nicht überspannt werden dürfen, so hätte er darlegen müssen, dass er dem LSG jedenfalls bedeutet habe, dass er eine weitere Sachaufklärung für erforderlich gehalten habe. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Angaben.
- 7 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 8 Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung lassen einen Verstoß des LSG gegen diesen Grundsatz nicht erkennen.
- 9 Der Kläger trägt hierzu vor, das LSG habe auf den Termin zur mündlichen Verhandlung vom 21.2.2007 hin entschieden, obwohl es hätte erkennen müssen, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, seine Interessen sachgerecht zu vertreten, nachdem der damalige Bevollmächtigte den Sitzungssaal während der mündlichen Verhandlung verlassen habe. Ohne anwaltlichen Beistand sei er jedoch nicht in der Lage gewesen, die Verhandlung vor dem LSG zu führen und im Hinblick auf die Beweisaufnahme sachgemäße Anträge zu stellen oder sachgemäße Erklärungen abzugeben. Das LSG hätte ihm die Möglichkeit einräumen müssen, einen anderen Rechtsanwalt seines Vertrauens mit seiner Interessenvertretung zu beauftragen. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht dargetan. Er hat nicht dargelegt, dass er selbst alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 10 Eine Pflicht zur Terminsverlegung besteht nur, wenn dies von dem Beteiligten beantragt wird oder dieser wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, ohne rechtskundigen Beistand nicht verhandeln zu können oder zu wollen (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6*). Der



Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger dem Berufungsgericht gegenüber zu erkennen gegeben habe, er wünsche eine Vertagung der mündlichen Verhandlung, um sich durch einen anderen rechtskundigen Bevollmächtigten vertreten lassen zu können. Ebenso wenig geht aus dem Beschwerdevorbringen hervor, dass das LSG ihm keine Gelegenheit gegeben habe, einen Vertagungsantrag zu stellen.

- 11 Soweit der Kläger sinngemäß vorträgt, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, sich selbst zu vertreten, weshalb das LSG durch eine Aussetzung des Verfahrens ihm hätte die Möglichkeit geben müssen, einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen, rügt er im Grunde nicht eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern einen Verstoß des LSG gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens und die sich daraus ergebende Fürsorgepflicht des Gerichts (*vgl. hierzu BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 mwN; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, vor § 60 RdNr 1b mwN*). Gibt ein Beteiligter zu erkennen, dass er außer Stande ist, sich in der mündlichen Verhandlung ohne weiteren Rat sachgemäß zu äußern, er aber einen solchen Rat einholen möchte, so ist ihm auch ohne ausdrücklichen Antrag Gelegenheit zu geben, den Rat eines Dritten einzuholen. Eine derartige Verletzung der Fürsorgepflicht kann im Einzelfall auch darin gesehen werden, dass ein Gericht in Kenntnis der Unfähigkeit eines Beteiligten sich selbst zu vertreten, gleichwohl diesen nicht auf die Möglichkeit hinweist, einen Vertagungsantrag zu stellen, um sich einen rechtskundigen Beistand suchen zu können. Für das Vorliegen einer derartigen Situation ergeben sich aus der Beschwerdebegründung keine Anhaltspunkte.
- 12 Weder legt der Kläger dar, das LSG darauf hingewiesen zu haben, dass er sich nicht selbst vertreten könne und sich deshalb sachkundig vertreten lassen wolle, noch trägt er vor, dass und aus welchen Gründen das LSG gewusst habe oder wenigstens hätte wissen müssen, dass er zu einem solchen Vorbringen nicht in der Lage gewesen sei. Wie der Beschwerdebegründung vielmehr zu entnehmen ist, hat nach Auffassung des Berufungsgerichts der Kläger seine Interessen selbst vertreten können, denn er habe sich vorbereitet, informiert und engagiert gezeigt. Wenn der Kläger diese Situation anders empfunden haben sollte, hätte es eines entsprechenden Hinweises an das Berufungsgericht bedurft, um dieses zur Prüfung einer Terminsverlegung zu veranlassen.
- 13 Schließlich kann der Kläger seine Gehörsrüge nicht darauf stützen, das LSG hätte darauf hinwirken müssen, dass er in der mündlichen Verhandlung Beweisanträge zur weiteren Klärung des Sachverhalts stelle. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Insbesondere ist das Tatsachengericht nicht verpflichtet, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken, wenn es



selbst die Sachaufklärung für abgeschlossen hält und weitere Beweiserhebungen als nicht erforderlich ansieht.

- 14 Im Übrigen kann die Gehörsrüge nicht darauf gestützt werden, das Gericht habe von Amts wegen eine weitere Sachaufklärung betreiben müssen, da ansonsten die Voraussetzungen für eine zulässige und begründete Sachaufklärungsrüge umgangen würden.
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)